

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen und zur Durchführung der Oberbürgermeisterwahl am 18.06.2023 in Mannheim

Zugelassene Bewerbungen

Nachstehend werden die Bewerberinnen und Bewerber für die OB-Wahl bekannt gemacht, deren Bewerbung vom Gemeindewahlausschuss zugelassen wurde. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Bewerbungen. Bei gleichzeitigem Eingang hat über die Reihenfolge das Los entschieden. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils mit Name, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift genannt.

Diese Bewerberinnen und Bewerber werden in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

Erhält bei der Wahl am 18.06.2023 keine Bewerbung die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 09.07.2023 eine Neuwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Durchführung der OB-Wahl am 18.06.2023 in Mannheim

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Mannheim ist in 92 allgemeine Wahlbezirke und 50 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 28.05.2023 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und das Wahlgebäude genannt, in dem der oder die jeweilige Wahlberechtigte wählen kann. Beim Wahlbüro kann auch der Wahlbezirk und das Wahlgebäude erfragt werden (Telefon 0621/293-9566). Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Integrierten Gesamtschule Mannheim-Herzogenried (IGMH), Herzogenriedstraße 50, 68169 Mannheim zusammen. Die Auszählung beginnt um 18.00 Uhr.
3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Wählende sind an diese Kandidierenden nicht gebunden, sondern können auch andere wählbare Personen wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerberinnen und Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben, müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
4. **Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme** und gibt die Stimme in der Weise ab, dass er oder sie auf dem Stimmzettel den Namen eines/einer im Stimmzettel aufgeführten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet, oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren

Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt. Das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht.

5. Wählerinnen und Wähler können - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jedem Wähler und jeder Wählerin wird beim Betreten des Wahlraums ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf weder fotografiert noch gefilmt werden. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden, das erleichtert die Stimmabgabe.

6. Wer einen gültigen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk Mannheims oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag vom Wahlbüro der Stadt Mannheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers / der Wählerin hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber oder Bewerberinnen gerichtete Vorbehalte enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Wahlberechtigte können ihre Stimme jeweils nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des / der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).

Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem / der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des / der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** und die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Alle haben Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne das Wahlbüro, Rathaus E 5, 68159 Mannheim, Zimmer 58a, Telefon: 0621/293-9566, Fax: 0621/293-9590, Internet: www.mannheim.de/wahlen. Das Wahlbüro ist geöffnet: MO - FR 8.00 bis 16.00 Uhr, DO bis 18.00 Uhr, in der Woche vor der Wahl täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Mannheim, 01. Juni 2023
Stadt Mannheim – Wahlbüro